

2)

Satzungen  
der  
SEKTION PLAUEN-VOGTLAND  
des  
Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

1.

Der unter dem Namen „Sektion Plauen-Vogtland des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins“ gebildete Verein hat seinen Sitz in Plauen, besitzt die Rechte einer juristischen Person und bezweckt, die Kenntnis der Alpen Deutschlands und Österreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie ihre Bereisung zu erleichtern. Er bildet einen Zweigverein des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins.

2.

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a. alle Personen, die volljährig, handlungsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie
- b. Ehefrauen, dem elterlichen Haushalte angehörige Söhne unter 20 Jahren und Töchter von Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat im Anfang des Jahres einen jährlichen Beitrag zu zahlen; wer im Laufe eines Jahres eintritt, hat den für das laufende Jahr zu entrichtenden Beitrag voll zu bezahlen. Auf diesen Jahresbeitrag ist die Haftung der Mitglieder beschränkt.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

3.

Durch die Aufnahme in den Verein wird nach den Satzungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins zugleich die Zugehörigkeit zu diesem erworben.

Die Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme der in Ziffer 2, Absatz 1 unter b bezeichneten, besitzen Stimmrecht in allen Angelegenheiten desselben und die Wählbarkeit zu jedem Amte.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluß.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Wer aus dem Vereine ausscheiden will, hat dies dem Vorstande vor dem 1. Dezember schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen können werden Mitglieder, welche

- a. die für den Erwerb der Mitgliedschaft vorausgesetzten Fähigkeiten verlieren,
- b. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Kassenwirts die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterlassen,
- c. sich unehrenhafter Handlungen schuldig machen.

5.

Alle durch die Satzungen oder das Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt des Amtsgerichts Plauen. Sie werden im Namen der Sektion vom Vorstande erlassen.

6.

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Sektionsversammlung,
- c. die Hauptversammlung.

7.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Bücherwart,
- dem Kassenwart,
- dem Hüttenwart.

Der Bücherwart ist gleichzeitig Stellvertreter des Schriftführers. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung alljährlich gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Auf Antrag kann, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Wahl durch Zuruf erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so hat der Vorstand das Recht, sich für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung durch Zuwahl zu ergänzen.

8.

Der Vorstand beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, insoweit die Beschlußfassung nicht der Sektions- oder Hauptversammlung vorbehalten ist.

Er ist beschlußfähig, wenn auf die unter Angabe der Gegenstände der Beschlußfassung erfolgte Einladung aller Mitglieder drei erschienen sind.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung die des Stellvertreters des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann über Ausgaben bis zu hundert Mark selbständig beschließen.

9.

Der Verein wird nach außen und den Mitgliedern gegenüber durch den Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Behinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

Der Kassenwart ist berechtigt, selbständig Quittung zu erteilen.

Die Zeichnung für den Verein erfolgt in rechtsverbindlicher Weise dergestalt, daß dem Namen des Vereins die Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beigefügt wird.

10.

Allmonatlich, mit Ausnahme von 2 Sommermonaten, sind Sektionsversammlungen abzuhalten.

Der Sektionsversammlung ist es vorbehalten, über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen. Der Vorstand ist befugt, ihr auch andere Angelegenheiten mit Ausnahme der der Hauptversammlung vorbehaltenen Gegenstände zur Beschlußfassung vorzulegen.

11.

Eine Hauptversammlung ist alljährlich vor Ablauf des ersten Kalendervierteljahres abzuhalten. In ihr hat der Vorstand über das vorige Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden berufen auf Beschluß des Vorstandes, oder wenn zehn Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks darauf antragen.

12.

Der Beschlußfassung der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Abänderung der Satzungen,
- c. Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes, sowie Richtigprechung der Jahresrechnung,

- d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e. Ausschluß von Mitgliedern,
- f. Auflösung des Vereins und Verfügung über dessen Vermögen,
- g. sonstige vor die Hauptversammlung gebrachte Gegenstände.

## 13.

Die Sektions- sowie die Hauptversammlungen werden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden berufen. Die Berufung der Hauptversammlung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung und zwar in dem Amtsblatte des Amtsgerichts Plauen dergestalt, daß die erste mindestens sieben Tage vor dem Tage der Versammlung zu erscheinen hat.

Anträge, welche von zehn Mitgliedern unterstützt und mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden, müssen auf die Tagesordnung einer der nächsten Versammlungen kommen.

## 14.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Die Versammlung ist für gewöhnlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; zur Fassung von Beschlüssen genügt einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, zur Aufnahme neuer Mitglieder ist zwei Drittel Mehrheit erforderlich. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen muß jedoch die Hälfte, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine anderweit einzuberufende Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die relative Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel.

## 15.

Über die Verhandlungen in den Hauptversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen; es ist von dem Protokollführer, sowie von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Dem Protokolle ist ein Verzeichnis der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beizufügen.

## 16.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen alpinen Zwecken zuzuführen.